

Straßen = Polizei = Ordnung

für die Stadt Militsch.

An Stelle der hiermit aufgehobenen Straßenpolizeiordnung für die Stadt Militsch vom 25. August 1886 wird im Einverständnis mit dem Magistrat und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Gemäßheit der §§ 5, 6, 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Stadt Militsch folgende Polizeiverordnung erlassen.

A. Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 1.

Jeder Eigentümer, Verwalter oder Nutznießer eines bebauten oder unbebauten Grundstücks ist verpflichtet, den Fahrdamm (bei Grundstücken, denen kein Haus gegenüberliegt **ganz**, sonst nur bis zur **Mitte**), Bürgersteig, sowie die denselben entlang laufenden oder kreuzenden Rinnsteine sauber zu halten und deshalb täglich zu reinigen.

Bei trockener Witterung hat vorher eine genügende Besprengung mit reinem Wasser zu erfolgen. Die Rinnsteine sind täglich mit reinem Wasser zu spülen. Das auf den Straßen wachsende Gras ist zu entfernen.

Die Reinigung des Marktes, der öffentlichen Plätze und Brücken, mit Ausschluß der Bürgersteige und Rinnsteine, deren Reinigung den angrenzenden Hausbesitzern obliegt, wird durch die städtische Verwaltung besorgt.

§ 2.

Im Sommer sind bei anhaltender Hitze die Bürgersteige und Straßen täglich mit reinem Wasser zu besprengen.

Bei Schneefall und Frostwetter müssen alle Bürgersteige täglich morgens vor 8 Uhr vollständig von Schnee, Eis und festgefrorenen Körpern gereinigt und bei Glätte mit Sand oder Asche bestreut werden.

In der Zeit von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends ist frisch gefallener Schnee sofort zu entfernen.

§ 3.

Wer die öffentliche Straße durch Benutzung zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waren und Materialien, zur Abfuhr von Asche, Dünger u. s. w. verunreinigt, muß dieselbe sofort wieder reinigen lassen.

Im Uebrigen ist jede Verunreinigung der Straßen — insbesondere auch durch Urinieren untersagt; desgleichen ist das Eingießen von Schmutzwasser, sowie Einfegen von Schmutz in die Straßengullys verboten.

§ 4.

Auf öffentlichen Straßen und an den öffentlichen Druckständen irgendwelche Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

§ 5.

Aus den öffentlichen Druckständen darf Wasser nur in Eimern oder Kannen, (nicht in größeren Gefäßen) entnommen werden. Jedes unnötige Lauflassen des Wassers ist verboten.

§ 6.

Das Ausräumen der Düngruben und Abtritte, sowie das Abfahren des Düngers und der Jauche darf in den Monaten Mai bis inkl. September nur während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr früh und in den Monaten Oktober bis April nur von Abends 9 Uhr bis früh 8 Uhr stattfinden.

Der Dünger muß in festschließenden, jeden Durchlaß verhindernden Bretterwagen, die Gille und Düngerjauche in wohlverschlossenen Fässern abgefahren werden, ferner darf nur soviel Dünger herausgeschafft werden, als sofort abgefahren werden kann. Die Abschlagsstelle auf der Straße ist sofort nach Gebrauch sorgfältig mit Wasser zu reinigen.

Ackerwirten, welche viel Viehdünger fortzuschaffen haben, ist in der Düngungszeit das Abfahren von trockenem Viehdünger auch den Tag über gestattet, jedoch nur mittels oben beregter Bretterwagen. Fuhrwerke, auf welchen Dünger oder andere übelriechende Substanzen abgefahren werden, dürfen in der Stadt und den Vorstädten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen u. nicht anhalten.

B. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des unge störten Verkehrs.

§ 7.

Das Futtern von Zugtieren auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt. Öffentliches Fuhrwerk (Droschken u.) ist auf den ihm polizeilich angewiesenen Halteplätzen dieser Beschränkung nicht unterworfen. Jedevieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nicht frei auf den Straßen und Plätzen herumlaufen.

§ 8.

Auf öffentlichen Straßen, sowie vor Türen, Fenstern und auf Balkonen, welche straßenwärts und nicht mindestens 10 m von der Straße bzw. dem Bürgersteige entfernt belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 9.

Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen und dergleichen in Erdgeschossen, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen oder belästigen, noch dem Verkehr hinderlich werden können.

Das Anbringen von Marknissen oder Fahnenchildern, Laternen und sonstigen, in die öffentliche Straße hineinragenden Gegenständen ist nur in einer Entfernung von mindestens 2,50 m vom Bürgersteige (nach oben gemessen) zulässig und bedarf der polizeilichen Genehmigung.

Das Aufhängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie in die Straße hineinragen, ist untersagt.

Desgleichen ist es verboten, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Gegenstände jeder Art, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, liegen zu lassen.

§ 10.

Die Bürgersteige und andere, nur für Fußgänger bestimmte Wege, wie z. B. die städtischen Promenaden, müssen für die unbehinderte Bewegung der Fußgänger freigehalten werden.

Es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Wagen, — auch Kinderwagen, — Karren, Schlitten jeder Art, Fahrrädern oder Selbstfahrern zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben, durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Verrichtungen zu hemmen, und Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu beschädigen, zu belästigen, oder zu beschmutzen geeignet sind, zu befördern.

Insbepondere ist das Tragen von Wasserkannen und Zubehören auf dem Bürgersteige untersagt.

Auch dürfen letztere von Personen, deren Kleidung bei einer Berührung abfärbt oder abschmutzt, nicht benutzt werden.

Stöcke, Schirme und dergleichen Gegenstände sind so zu führen, daß das Publikum nicht belästigt oder gefährdet werden kann.

§ 11.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht aufgestellt werden.

Fuhrwerke auf der Straße zu be- oder entladen, ist nur gestattet, wenn das Grundstück keinen zu diesen Zwecken geeigneten Hofraum bezw. keine geeignete Einfahrt hat. In solchen Fällen muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens nach Ankunft des Fuhrwerks an Ort und Stelle alsbald begonnen und demnächst das Fuhrwerk wieder entfernt werden.

Während des Be- und Entladens muß das Fuhrwerk dicht am Bürgersteig und parallel zu demselben aufgestellt werden.

Die Güter und Materialien dürfen beim Auf- oder Abladen nicht auf die Straße gestellt oder geworfen, sondern müssen sogleich auf den Wagen resp. von der Straße weggeschafft werden.

§ 12.

Des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere Unkundige, sowie solche Personen, welche das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen auf öffentlicher Straße Fuhrwerk nicht führen. Wer solchen Personen die Führung anvertraut, ist ebenfalls strafbar.

§ 13.

Das Mißhandeln der Zugtiere ist untersagt.

§ 14.

Die Breite eines Fuhrwerks darf 1,80 m, die Länge mit Einschluß der Deichsel 8,50 m nicht übersteigen.

Die Ladung darf nicht mehr als 5 m Länge, 2,25 m Breite und von der Erde an gerechnet, 3,50 m Höhe haben.

Die Belastung des Fuhrwerks darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch überanstrengt wird.

Bezüglich des Abstandes der Langholzfuhren wird auf § 8 der Oberpräsidialverordnung vom 7. Juli 1892 (Regierungsamtsblatt Seite 280) hingewiesen.

§ 15.

Zur Nachtzeit dürfen Wagen auf Straßen und Plätzen nicht aufgestellt werden. Ist dies in Betreff der Frachtwagen unvermeidlich, so muß die An- und Ausfuhr, wo solche nachzulassen, dicht an den Gasthäusern und an den Kinnsteinen geschehen. Die Wagendeichseln sind abzunehmen und, wo dies nicht ausführbar, an der Spitze stark mit Stroh zu verbinden. Die Haltestelle aber ist mit brennender Laterne zu erleuchten.

Außer den Wochenmarkttagen darf Fuhrwerk auf dem Ringe nicht länger als eine halbe Stunde stehen bleiben. Das Aufstellen leerer unbespannter Koll- und sonstiger Frachtwagen auf dem Ringe, sowie das Fahren von schwerbeladenen Wagen (Frachtwagen) quer über den Ring ist gänzlich untersagt.

§ 16.

Niemand darf auf den öffentlichen Straßen schneller als im Trabe fahren oder reiten.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, oder in Federn hängt, darf nur im Schritt durch die Stadt fahren.

Aus den Häusern und Höfen, auf den Brücken und da, wo der Weg beengt ist, oder eine Biegung macht, desgleichen in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes darf nur im Schritt gefahren werden.

In solchen Orten, wo durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren resp. geritten werden.

§ 17.

Das mutwillige Knallen mit Peitschen ist verboten, ebenso das mutwillige Verhindern des Vorbeifahrens eines nachfolgenden Gespannes und das Nebeneinanderfahren mehrerer Gespanne nach derselben Richtung hin.

§ 18.

Bespanntes Fuhrwerk darf nur so lange auf öffentlichen Straßen ohne Aufsicht bleiben, als der Führer behufs Auf- und Abladens von Sachen genötigt ist, sich zeitweise von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß die Fahrleine kurz an das Fuhrwerk angebunden und das Gespann nach innen abgesträngt werden. Zugtiere, welche Neigung zum Durchgehen haben, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 19.

Inbetreff des Fahrens und Ausweichens der Fuhrwerke, ihrer Beleuchtung zur Abend- und Nachtzeit, der Art ihrer Beaufsichtigung durch den Führer, der Namensangabe des Besitzers und des Verbotes der einfachen Leine findet die Oberpräsidialverordnung vom 7. Juli 1892 / 7. August 1901 (Breslauer Regierungsamtsblatt 1892 Seite 280) Anwendung. Hinsichtlich der Hundefuhrwerke wird auf die Oberpräsidialverordnung vom 13. April 1898 (Regierungsamtsblatt 1898 Seite 168) und hinsichtlich des Verkehrs mit Fahrrädern auf die Oberpräsidialverord. vom 21. Mai 1900 (Regierungsamtsblatt Seite 208) hingewiesen.

C. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.

§ 20.

Bei Bauten und Hausreparaturen ist der Bauherr wie Werkmeister verpflichtet, zur Abwendung jeder Gefahr die Baustelle zu umzäunen und Nachts mit Laternen zu erleuchten. Bauschutt und ausgegrabene Erde sind sofort abzufahren.

Auf welchen Plätzen die Aufstellung von Baumaterialien erfolgen kann, bestimmt die Polizeibehörde.

Baurüstungen sind nach beendetem Bau zu entfernen und dürfen namentlich nicht über Winter stehen bleiben; für Ausnahmefälle ist die polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Bauschutt darf nicht von den Häusern herabgeworfen, sondern muß herabgetragen oder in bedeckten Rinnen herabgelassen werden.

Bangerüste müssen beim Abputzen von Häusern derart aufgestellt werden, daß weder der Verkehr auf dem Bürgersteig verhindert wird, noch ein Herabfallen von Schmutz möglich ist.

§ 21.

Dachrinnen, welche unmittelbar auf die Straße ausgießen, dürfen nicht angebracht werden. Regen und Traufwasser muß vielmehr durch Blechrinnen an den Häusern herabgeleitet und darf an der Straßenseite nicht frei, sondern muß in Ausgüßröhren oder Ausgüßrinnen über die Bürgersteige in die Kinnsteine geleitet werden. (cfr. § 21 der Baupolizeiordnung vom 1. März 1883.)

§ 22.

Bei einem in der Nacht entstehenden Feuer ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Parterrefenster des Hauses zu beleuchten.

§ 23.

Es ist nicht gestattet, vor den Fenstern ohne feste Vorrichtung Blumentöpfe oder andere Gegenstände aufzustellen oder aufzuhängen, durch deren Herabfallen Vorübergehende beschädigt oder verletzt werden können.

§ 24.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein an einer bebauten Straße belegenes, unbebautes, oder wenn bebaut, mit einem Vorgarten versehenes Grundstück nach der Straßenfront mit einem nicht unter 1,25 m hohen Statetenzaun, welcher sauber mit Oelfarbe zu streichen ist, zu versehen.

§ 25.

Das Tragen oder Fahren umhüllter Spiegel und umgestrichener Blechwaren z., sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, durch die abprallenden Sonnenstrahlen Tiere scheu zu machen und Vorübergehende zu blenden, ist auf öffentlicher Straße nicht gestattet.

Auch an Gebäuden und in Schau- z., Fenstern, dürfen Spiegel, sowie ausgestellte Schilder und Blechwaren z. nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Tiere zu blenden, eventl. sind selbige während der Zeit, wo sie von der Sonne beschienen werden, zu verdecken oder zu entfernen.

Ebenso ist der Anstrich von Gebäuden mit hellen Farben, durch welche von den abprallenden Sonnenstrahlen Vorübergehende geblendet und somit belästigt werden können, nicht gestattet.

§ 26.

Dachdecker, Maurer und sonstige Gewerbetreibende, welche an Gebäuden Arbeiten vornehmen, bei welchen ein Bauzaun nicht angelegt ist, müssen das Publikum durch weithin sichtbare Warnungszeichen hierauf aufmerksam machen. Erscheint die Anbringung solcher Warnungszeichen nicht genügend, so ist die betreffende Straßenecke ganz oder zur Hälfte abzusperrten und desfallsige polizeiliche Erlaubnis nachzusuchen.

Dieselben Vorschriften finden Anwendung beim Auf- und Abwinden von Gegenständen, beim Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkons, beim Reinigen von Gebäuden von außen und ähnlichen Vorrichtungen.

§ 27.

Das aufsichtslose Herumlaffenlassen von Hunden ohne polizeiliche Kontrollmarke ist untersagt. Läufe Hunde dürfen nicht frei in den Straßen der Stadt herumlaufen. Während der Nacht sind alle Hunde einzusperrten.

§ 28.

Senfentragern ist das Gehen auf dem Bürgersteige verboten. Dieselben müssen auf der Straße ihre Sensen so tragen, daß das Messer derselben mit der Spitze nach oben steht, auch muß das Messer mit einer sicheren Umhüllung derart versehen sein, daß jede Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist.

§ 29.

Das Baden in der offenen Bartsch oder im Mühlgraben innerhalb des Stadtbezirks und wo Menschen verkehren, ist nicht gestattet.

§ 30.

Es ist Unbefugten verboten, Straßenlaternen anzuzünden oder auszulöschen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31.

Soweit nicht das Reichsstrafgesetzbuch bezw. andere allgemeine Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, verfällt ein Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen läßt, in eine Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 32.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden polizeilichen Bestimmungen ihre Geltung.

Militzsch, den 12. August 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

(L. S.) gez. Haupt.

Zugestimmt.

Militzsch, den 14. August 1903.

Der Magistrat.

gez. Haupt. Voges. Hirt. A. John.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Breslau, den 19. September 1903.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. Gärtner.

I. A. III. 15999.